

Interpellation Fraktion FDP (Peter Erni): Wie wirtschaftsfreundlich ist die Stadt Bern?

Die Kapital- und Gewinnsteuer der juristischen Personen in der Stadt Bern (578'164 und 84'213'096 Franken 2013) machen nur knapp 20% der Nettosteureinnahmen der Stadt aus (433'811'481 Franken 2013). Diese Zahl lässt aufhorchen. Durch eine wirtschaftsfreundlichere Grundhaltung und bessere Rahmenbedingung könnte die Stadt Bern den Zuzug von neuen Firmen, die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und letztendlich die allgemeine Wohlfahrt positiv beeinflussen. Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Zum Vergleich, welchen prozentualen Anteil tragen die juristischen Personen zum Nettosteuerertrag anderer grossen Städte wie beispielsweise Zürich, Basel, Genf, Luzern, Fribourg und Lausanne bei?
2. Wie viele Firmen (prozentual und absolut) sind in den letzten Jahren zugezogen respektive abgewandert?
3. Welches sind dabei die Auswirkungen der Einnahmen durch die Kapital- und Gewinnsteuer?
4. Um welchen Typus von Firmen handelt es sich hierbei?
5. Was waren die meistgenannten Gründe für Zu- und Wegzug?

Bern, 26. Februar 2015

Erstunterzeichnende: Peter Erni

Mitunterzeichnende: Jacqueline Gafner Wasem, Bernhard Eicher, Dannie Jost, Christoph Zimmerli, Alexander Feuz

Antwort des Gemeinderats

Die Steuererträge von juristischen Personen (JP) sind grundsätzlich volatil: einerseits bedingt durch erhebliche Schwankungen des steuerbaren Gewinns aufgrund des geschäftlichen Erfolgs und anderen Einflussfaktoren, andererseits infolge von rechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Neustrukturierungen (z.B. Abspaltungen von Geschäftsfeldern, Ausgliederung in neu gegründete JP, Übernahmen von JP oder einzelnen Aktivitäten, Fusionen usw.). Einen bedeutenden Anteil der Steuererträge stellen ferner die Gemeindesteuerteilungen dar, indem JP nicht nur an ihrem Geschäftssitz, sondern auch für allfällige Betriebsstätten (oft auch als Niederlassungen, Verkaufs- oder Zweigstellen, Fabrikations- oder Produktionsstätten usw. bezeichnet) in anderen Einwohnergemeinden steuerpflichtig werden. Die Stadt Bern als überregionales Wirtschaftszentrum und Bundeshauptstadt ist bezüglich der JP insbesondere von Gemeindesteuer-Wegteilungen zu Gunsten anderer Einwohnergemeinden betroffen, weil der statutarische Sitz und damit das Hauptsteuerdomizil in bedeutenden Fällen wohl auf dem Gemeindegebiet von Bern angesiedelt ist, sich jedoch ein oder mehrere Nebensteuerdomizile oftmals ausserhalb der Stadt-, Kantons- oder gar Landesgrenze befinden. Bei den in der Interpellation erwähnten Beträgen aus dem statistischen Jahrbuch 2013 handelt es sich diesbezüglich denn auch um Nettoerträge - bei der Kapitalsteuer erstmalig übrigens nicht um einen Ertrag, sondern um einen Aufwand aufgrund von Korrekturen aus früheren Steuerperioden - und bei den für die Berechnung des relativen Anteils dienenden Nettosteureinnahmen sogar um das Total nach Abzug der Bruttokosten der städtischen Steuerverwaltung.

Auch unter Ausschluss dieser technisch substanziellen Elemente ist die Höhe der Gemeindesteureinnahmen von JP und deren Anteil am gesamten Steuersubstrat nur von beschränkter

Aussagekraft was die Wirtschaftsfreundlichkeit oder die volkswirtschaftliche Bedeutung eines Kleinstraums wie jener einer Einwohnergemeinde allgemein oder der Stadt Bern im konkreten Fall betrifft.

Zu Frage 1:

Basierend auf den diesbezüglich öffentlich zugänglichen Grundlagen und soweit diese eine Berechnung zulassen, ergeben sich für das Rechnungsjahr 2013 und damit periodenidentisch folgende Ergebnisse, wobei auf kantonale und kommunale Abweichungen und Besonderheiten bei der Besteuerung von JP nicht Rücksicht genommen werden kann:

Zürich:	26,5 % (Vergleich: vor der Finanzkrise 2006 und 2007 je noch rund 42,0 %)
Basel:	27,3 %
Genf:	27,1 % (ohne Einbezug der „taxe professionnelle“)
Luzern:	15,4 %
Fribourg:	13,0 %
Lausanne:	22,2 %

Zu Frage 2:

Als „Firmen“ wurden zur Beantwortung dieser Frage ausschliesslich JP ausgewertet, wobei unter einem Zuzug oder einem Wegzug („Abwanderung“) eine Sitzverlegung verstanden wird (Anknüpfungspunkt an das Hauptsteuerdomizil). Enthalten sind weder Neugründungen und Löschungen von juristischen Personen noch Steuerauscheidungen (Gemeindesteuer-Zuteilungen und -Wegteilungen) aufgrund einer steuerrechtlichen Sekundärknüpfung:

- 2013 erfolgten Zuzüge von 60 JP (0,79 % des am 31. Dezember 2012 bestandenen Gesamttotal von 7 588 JP), welche Gemeindesteuern von Fr. 997 537.00 brachten, durchschnittlich also rund Fr. 16 626.00 je zugezogenes Steuersubjekt.
- Wegzüge erfolgten im 2013 durch 84 JP (1,1 % des am 31. Dezember 2012 bestandenen Gesamttotal von 7 588 JP), welche Gemeindesteuern von Fr. 135 884.00 mitnahmen, durchschnittlich somit rund Fr. 1 618.00 je weggezogene JP.

Zu Frage 3:

Die Auswirkungen auf die Einnahmen sind mit der Beantwortung der Frage 2 dargelegt. Ergänzend und zum Vergleich sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Gemeindesteuerertrag einer einzigen bedeutenden JP von Jahr zu Jahr eine wesentlich höhere Schwankung aufweisen kann, als die Summe der zu- oder wegziehenden JP insgesamt.

Zu Frage 4:

Es handelt sich bei diesen JP, soweit beurteilbar, beinahe ausschliesslich um kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Eine mathematische Auswertung nach Rechtsform ist nicht erfolgt, wobei die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor Genossenschaften und Stiftungen weit überwiegen. Eine Einteilung nach Aktivitäten (Branchen) konnte nicht durchgeführt werden.

Zu Frage 5:

Die Gründe für die Sitzverlegungen werden durch die Steuerverwaltung nicht erhoben, weil diese fiskalisch unerheblich sind und für eine solche Erhebung auch keine gesetzlichen Grundlagen bestehen.

Bern, 6. Mai 2015

Der Gemeinderat